

Steuerpflichtiger: Name/Firma/Anschrift

Stadt Elsfleth

Auskunft erteilt: Frau Krasavin

Fachdienst 2

Telefon: 04404/504-17

Steuern und Abgaben

Telefax: 04404/504-39

Rathausplatz 1

E-Mail: krasavin@elsfleth.de

26931 Elsfleth

Zimmer: 14

Spielgerätesteuer-Anmeldung

für den Monat _____ 20 _____

Steuererklärung für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 8 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Elsfleth

Berechnung der Spielgerätesteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit:

Anzahl der Geräte ¹	Einspielergebnis ¹	Steuersatz	Spielgerätesteuer (Einspielergebnis * Steuersatz)
Stück	Euro	20 %	

¹ Die Geräte und das Einspielergebnis sind je Gerät in der Anlage detailliert aufzulisten und die entsprechenden Zählwerkausdrucke in Kopie beizufügen.

Berechnung der Spielgerätesteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit:

Aufstellungsort	Geräteart/Gerätename	Geräte-Nr.	Errechnete Steuer

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg IBAN DE66 2805 0100 0062 4000 31 BIC SLZODE22XXX

Oldenburgische Landesbank AG IBAN DE98 2802 0050 1902 1708 00 BIC OLBODEH2XXX

Hinweise

Erhebungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

Abgabefrist für die umseitige Spielgerätesteuer-Anmeldung (Selbstveranlagung) ist der **10. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. **Ein Steuerbescheid wird nur bei abweichender Festsetzung durch die Stadt Elsfleth erlassen.**

Sollte die Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der zurzeit gültigen Fassung von der Stadt Elsfleth geschätzt. In diesem Fall kann gemäß § 162 Abgabenordnung ein Zuschlag von bis zu 10 v.H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Zahlungstermin für die umseitig selbst errechnete Vergnügungssteuer ist der **15. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) erhoben.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Spielgerätesteuer ist das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) und die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Nutzung von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in den jeweils gültigen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweise zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.elsfleth.de/Datenschutzerklärung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Steuererklärung wird hiermit ausdrücklich versichert und durch Unterschrift bestätigt.

Ort/Datum

Unterschrift

